



Einwohnergemeinde Gempen

Friedhof- und Bestattungsreglement

11. Dezember 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen

beschliesst:

A. Organisation

- § 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. *Zuständigkeit*
- § 2 Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner und den Totengräber. *Funktionäre*

B. Bestattungswesen

- § 3 Jeder Todesfall und jeder Leichenfund muss dem Zivilstandsamt unverzüglich unter Vorweisung des von einem Arzt ausgestellten Todesschein gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Familienvorstände, die nächsten Angehörigen oder die Ortspolizei. *Meldepflicht bei Todesfall*
- § 4 Für auswärts verstorbene Personen sind dem Zivilstandsamt vor der Bestattung die erforderlichen amtlichen Ausweise, sowie der Todesschein vorzulegen. *Auswärts verstorbene Personen*
- § 5 Die Bestattung Verstorbener kann frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem festgestellten Eintritt des Todes erfolgen, sofern nicht ein Arzt zuhanden des Gemeinderates bescheinigt, dass zwingende Umstände eine Änderung der Frist erfordern. Die Bestattung kann vormittags oder nachmittags erfolgen, ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage. *Zeitpunkt der Bestattung*
- § 6 Bei den Todesfällen infolge ansteckender Krankheit haben die Beerdigungen nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu erfolgen. Die Weisungen werden durch den Gemeinderat erlassen. *Spezielle Anordnung der Bestattung*
- § 7 Zwecks Bereitstellung des Grabes haben sich die Angehörigen unverzüglich an den Gemeinderat zu wenden. *Gräberbereitstellung*
- § 8 Die Trauerfamilie hat sich mit dem zuständigen Pfarramt über die Abdankung ins Einvernehmen zu setzen. Für die Bereitstellung des Sarges sowie Einsargen der Leiche haben ebenfalls die Angehörigen zu sorgen. Dasselbe gilt für den Transport und die Beisetzung. *Abdankung und Beisetzung*
- § 9 Der öffentliche Friedhof ist der Bestattungsort für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner von Gempen, sowie für Personen, die im Ortsbann tödlich verunglücken oder als Leiche gefunden werden. Hierzu gehören auch auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige hiesiger Familien, wenn nächste Angehörige noch in der Gemeinde wohnen. *Beerdigungsrecht*
- § 10 Das Bereitstellen der Begräbnisstätte oder des Grabes ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Gempen unentgeltlich. *Bewilligung und Gebühren*

Die Beerdigung einer hier nicht wohnhaft gewesenen Person kann nach Genehmigung des Gemeinderates unter Anrechnung der Totengräberkosten und Grabgebühren erfolgen.

§ 11 Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

Beisetzungsmöglichkeit

1. Reihengräber

Für Kinder bis zu 10 Jahren ist eine besondere Abteilung anzulegen.

Bei Urnenbestattungen in Reihengräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, vorbehalten ist die Einschränkung bei Turnuswechsel (lt. § 12).

2. Urnennischen

Zur Beisetzung von Aschenurnen in Urnennischen werden geschlossene Nischen abgegeben. Die Nischen werden mit einer Steinplatte verschlossen. Die Beschriftung wird im Auftrag und unter Kostenfolge für die Hinterbliebenen von der Gemeinde veranlasst, um ein einheitliches Schriftbild zu gewährleisten.

3. Urnengräber

Bei Urnenbestattung im Urnengrabfeld können pro Grab 4 Urnen beigesetzt werden.

4. Gemeinschaftsgrab

In dieser Anlage sind nur anonyme Urnenbestattungen in der Rasenfläche gestattet. Die Urnen müssen aus Holz angefertigt sein.

Inschriften für Namen und Geburts- sowie Sterbedaten können auf Wunsch auf den Steintafeln bei der Einfasshecke eingraviert werden. Die Gravierung wird im Auftrag und auf Kostenfolge der Hinterbliebenen von der Gemeinde veranlasst, um ein einheitliches Schriftbild zu gewährleisten.

Kondolenzgaben und Markierungen sind auf der Rasenfläche nicht gestattet. Blumen und Kränze können nur auf den Steinumrandungen oder im Zentrum vor der Hecke niedergelegt werden. In den ersten 30 Tagen nach der Bestattung ist das Aufstellen von einfachem Blumenschmuck bei der Grabstätte gestattet.

§ 12 Die Beisetzung von höchstens 2 Aschenurnen pro Grab kann auch auf Gräber früherer verstorbener Angehöriger erfolgen, sofern seit der ersten Beisetzung nicht mehr als 10 Jahre dazwischen liegen. Bei turnusgemässer Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Aschenurne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

Aschenurnen in Gräber früherer Verstorbener

§ 13 Vor Ablauf von 20 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Der ordentliche Benützungsturnus beträgt 25 Jahre für Gräber und Urnennischen.

Frist

C. Friedhofswesen

§ 14 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über den Friedhof. Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Reinhaltung der Wege, Plätze und Rasenflächen.

Zuständigkeit

- § 15 a) **Reihengräber:** *Gräbertiefe*
 gemäss sanitätspolizeilichen Vorschriften müssen unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers die Reihengräber eine Tiefe von mindestens 1,5 m aufweisen.
 b) **Urnengräber:**
 die Urnengräber haben eine Tiefe von 0,8m.
- § 16 a) **Reihengräber:** *Ausmass der Grabstätte*
 die Reihengräber haben mit ihrem Abschluss folgende Masse aufzuweisen: Länge 1,5m; Breite 0,6m; Einfasshöhe max. 0,2m. Zwischen den Gräbern bleibt ein freier Durchgang seitlich von 0,5m. Die Einfassungen sind für diese Masse genau auszurichten. Für die Kindergräber gelten folgende Masse: Länge 1,1m; Breite 0,6m.
 b) **Urnengräber:**
 für die Urnengräber gelten folgende Masse: Länge 1,1m; Breite 0,6m. Keine Grabeinfassung. Zwischen den Gräbern bleibt seitlich ein freier Durchgang von 0,2m für Platten, die bei der Gemeinde zu beziehen sind. Es dürfen keine Grabhügel angelegt werden, der gewachsene Boden gilt als Abschluss.
- § 17 Vor Ablauf von 12 Monaten dürfen keine definitiven Abschlüsse und Grabsteine gesetzt werden. Die Angehörigen sorgen bis dahin für ein einfaches Holzkreuz mit dem Namen und den Daten des oder der Verstorbenen und für eine einfache Holzeinfassung. *Fristen für Grabstein und Abschlüsse*
- § 18 Das Setzen von eigentlichen Denkmälern ist nicht gestattet. Die Grabsteine und Grabplatten sollen schlichten Schriftcharakter aufweisen. Die Grabsteine und Einfassungen sollen sich in Art und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Die Grabsteine müssen in ihrer Mittelachse zur Längsrichtung genau ausgerichtet sein, und in der Seitenrichtung sollen die hintersten Flächen eine durchlaufende Linie bilden. *Setzen der Grabsteine*
- § 19 a) **Reihengräber:** *Mass der Grabsteine*
 Die maximalen Masse für Grabsteine sind: Höhe 1,10m (ab Fundament), Breite 0,60m; Tiefe 0,20m.
 b) **Urnengräber:**
 Die maximalen Masse für Urnengräber sind: Höhe 0,7m ab gewachsenem Boden; Breite 0,4m.
- § 20 Um Fehler in den Vorschriften zu umgehen, ist zuhanden des Gemeinderates ein Entwurf im Doppel einzureichen. *Einreichung des Entwurf*
- § 21 Bei der Pflanzenwahl zur Grabausschmückung ist auf den Charakter des Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf nicht über die Einfassung seitlich hinausragen und soll nicht höher als der Grabstein werden. *Anpflanzung der Gräber*
- § 22 Die Gräber sind durch die Angehörigen in ordentlichem Zustand zu halten. Sind keine Angehörigen auffindbar, so ist die Gemeinde für den Unterhalt in einfacher Form verantwortlich. *Pflege der Grabstatt*

- § 23 Auf vorherige schriftliche Anzeige durch die Gemeindeverwaltung sind nach Ablauf eines Turnusses die betreffenden Grabsteine und Einfassungen durch Angehörige zu entfernen. Nach Fristablauf erfolgt die Abräumung durch die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen. *Abräumen der Grabstätte*
- § 24 Es ist jedem Friedhofbesucher strengstens untersagt, Anlagen, Bepflanzungen usw. zu beschädigen oder sich Blumen und andere Gegenstände rechtswidrig anzueignen. *Beschädigungen*
- § 25 Unkraut, Steine und Überreste von Blumenspenden sind in den dazu bestimmten Container zu bringen. *Ablagerung*
- § 26 Das Mitnehmen von Hunden, sowie das Eindringen über die Einfriedung ist verboten. Auch darf die Friedhofsruhe nicht durch Lärm oder ungebührliches Verhalten gestört werden. *Unbefugter Aufenthalt*
- § 27 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Einfassungen, Pflanzen, Kränze und auf Gräber niedergelegte Gegenstände. *Haftung*
- § 28 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes sind strafbar. Sie werden mit Bussen bis zu Fr. 100.-- durch den Friedensrichter belegt. Sind Tatbestände nach dem Strafgesetz erfüllt, so erfolgt die Verzeigung beim Strafrichter. Sämtliche Gebühren und Bussen sind für den Friedhofsunterhalt zu verwenden. *Strafen*

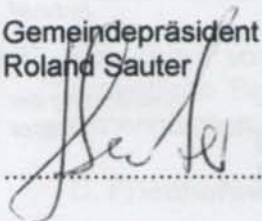
D. Schlussbestimmungen

- § 29 Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gempen vom 13. Dezember 1983 und die Nachträge vom 21. Oktober 1993. *Aufhebung bisherigen Rechtes*
- § 30 Diese Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen in Kraft. *Inkraftsetzung*

Von der Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Gempen beschlossen am:

11. Dezember 2003

Gemeindepräsident
Roland Sauter




Gemeindeschreiberin
Regula Gilomen

